



## **Formalitäten bei Krankheit, Schulbefreiung und Beurlaubung von Schülern**

### **1. Entschuldigung bei Krankheit**

Geben Sie uns bitte immer am ersten Tag der Erkrankung in der Zeit von 7.00 Uhr bis spätestens 8.00 Uhr telefonisch, per Fax oder Mail Nachricht. **Bitte weisen Sie darauf hin, wenn Ihr Kind das offene Ganztagsangebot besucht!** Im Falle der telefonischen Verständigung muss spätestens am 3. Tag der Erkrankung eine schriftliche Mitteilung (Formular „Krankheitsanzeige“, Download auf unserer Homepage unter Service / Formulare, in Papierform im Wandhalter vor Zimmer 230) unaufgefordert nachgereicht werden.

### **Tägliche Anrufe während der Dauer der Erkrankung sind nicht erforderlich.**

Ist ein Schüler der 5. bis 9. Jahrgangsstufe nicht bis 8.00 Uhr entschuldigt, wird die Schule sofort die Erziehungsberechtigten anrufen, um den Verbleib des Schülers zu klären. Falls dies nicht möglich ist, ist die Schule zum Wohle Ihres Kindes gehalten, die Polizei zu informieren. Daher ist es wichtig, das Sekretariat zu informieren, wenn sich Ihre Telefonnummer ändert.

Bei Wiederbesuch der Schule ist die schriftliche, von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Krankheitsanzeige über die gesamte Dauer vorzulegen.

Ein ärztliches Attest ist erst bei einer Erkrankung von **mehr als 10 Unterrichtstagen** nötig oder falls **AB DER 10. JAHRGANGSSTUFE** ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt wird.

**Wichtige Hinweise:** Für den Fall, dass die Schule nicht über die Erkrankung informiert oder die Entschuldigung nicht oder verspätet vorgelegt wird, werden angekündigte Leistungsnachweise, die während der Abwesenheit des Schülers durchgeführt wurden, mit der Note 6 bewertet (§ 26 (4) GSO).

Krank gemeldete Schüler dürfen am betreffenden Tag **nicht** an Leistungsnachweisen teilnehmen (Beispiel: Ein Schüler bleibt morgens zu Hause, kommt zur 4. Stunde um eine Schulaufgabe mitzuschreiben: nicht zulässig!)

### **2. Befreiung**

Befreiungen aus dem Unterricht sind nur in dringenden, unvorhersehbaren Fällen möglich, (z.B. plötzliche Erkrankung). Hierzu füllen die Schüler im Sekretariat eine Unterrichtsbefreiung aus. Nicht volljährige Schüler dürfen nur nach Hause entlassen werden, wenn einer der Erziehungsberechtigten durch das Sekretariat vorher telefonisch verständigt werden konnte. Ist dies nicht möglich oder geben die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nicht, bleibt der Schüler bis zum Ende des normalen Unterrichts im Sanitätsraum.

### **3. Beurlaubung**

Einzelbeurlaubungen können nur aus zwingenden Gründen ausgesprochen werden, etwa Wohnungswechsel, wichtige Gründe im engen Familienkreis, nicht verschiebbare Arztbesuche, Führerscheinprüfung oder Ähnliches. Es muss ein schriftlicher Antrag auf Unterrichtsbefreiung (Formular „Antrag auf Unterrichtsbefreiung“, Download auf unserer Homepage unter Service / Formulare, in Papierform im Wandhalter vor Zimmer 230) so frühzeitig wie möglich, spätestens zwei Tage vorher, im Sekretariat oder bei den Stufenbetreuern der Unter-, Mittel- bzw. Oberstufe zur Genehmigung eingereicht werden.

Bitte wirken Sie zum schulischen Wohl Ihrer Kinder darauf hin, dass Arzttermine nicht in die Unterrichtszeit gelegt werden.

Reise- oder Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten sind keine Gründe, die eine Beurlaubung möglich machen. Gleiches gilt für private Studien- und Besichtigungsfahrten sowie zum Besuch von Sprachschulen im Ausland.

gez. OStD Dr. R. Kleinöder  
Schulleiter